

Merkblatt für die Benützung von Schulräumen

I. Allgemeines

1. Benützungszeiten

- Die bewilligten Benützungszeiten sind unbedingt einzuhalten.
- Entspricht die Antritts- und/oder Endzeit der Nutzung nicht derjenigen der Bewilligung, ist auf jeden Fall die Hauswartung vorgängig darüber zu informieren. Ansonsten wird die Präsenzzeit der Hauswartung der Mieterschaft nachträglich in Rechnung gestellt.
- Spätestens eine Woche vor der Veranstaltung ist die Hauswartung (bzw. die Ansprechperson für die Schulküche) bezüglich Übernahme und Rückgabe des Objekts zu kontaktieren.

2. Ordnung

- Die Nutzenden sorgen für Ordnung und für die gebotene Reinlichkeit. Das Konsumieren von Essen und Getränken ist ohne Bewilligung nicht gestattet. Die Anlagen sind in dem Zustand zu verlassen, wie sie angetreten wurden. Die Hauswartung übt darüber Kontrolle aus.

3. Abfall

- Sämtliche Abfall- und Leergutentsorgung ist Sache der Nutzenden.

4. Beschädigungen

- Die nötige Sorgfaltspflicht ist walten zu lassen. Für allfällige Beschädigungen ist die Mieterschaft haftbar.
- Beschädigungen an Immobilien sind der Hauswartung zu melden.
- Die Mieterschaft übernimmt sämtliche Mehraufwendungen, die im Zusammenhang von schlecht gereinigtem oder defektem Mobiliar entstehen.

5. Rauchverbot

- In allen Räumlichkeiten der Schule Wohlen gilt ein absolutes Rauchverbot.

6. Nichtbenützung/Annullierung

- Bei Nichtbenützung der bewilligten Räume hat sich die Mieterschaft mindestens 10 Tage vor dem Anlass bei der Hauswartung und der Raumvermietung abzumelden.

7. Erneuerung der Bewilligung

- Die rechtzeitige Erneuerung der auf eine bestimmte Dauer ausgestellten Bewilligung ist Sache der Mieterschaft.

8. Mögliche Benützungseinschränkungen

- Die Schule genießt absoluten Vorrang. Entsprechend kann die Raumvermietung Bewilligungen oder bei Dauerbewilligungen einzelne Daten annullieren. Kann ein Schulraum z.B. auch infolge notwendiger Reparatur- oder Unterhaltsarbeiten nicht benützt werden, wird die Mieterschaft so früh wie möglich darüber informiert.

9. Sicherheit

- Die Ein- und Ausgänge sowie die Notausgänge sind auf jeden Fall als Fluchtwege freizuhalten.
- Die Schulhaustüren sind geschlossen zu halten. Es ist untersagt, diese durch Keile, Steine oder dergleichen zu blockieren. Zuwiderhandlungen können mit dem Entzug der Bewilligung geahndet werden.
- Die Verwendung von Fritteusen, Grills etc. in den Foyers/Gängen ist strikte untersagt. Solche dürfen nur nach vorgängiger Absprache mit der Hauswartung im Freien benützt werden.
- Es liegt in der Verantwortung der Mieterschaft, dafür besorgt zu sein, dass für die Teilnehmenden und Besuchenden, die nötige Sicherheit gewährleistet wird.

II. Schulküchen

1. Abfall

- Kompostentsorgung ist Sache der Nutzenden.
- Kompostkübel sind sauber zurückzulassen.

2. Beschädigungen

- Beschädigungen an Küchenmobiliar sind zusätzlich zur Hauswartung auch der zuständigen Ansprechperson für die Schulküche zu melden.

3. Nahrungsmittel

- Alle Nahrungsmittel (inkl. Tee und Gewürze) sind Eigentum der Schule und dürfen nicht verwendet werden.
- Sämtliche Nahrungsmittel sind vom Nutzenden mitzubringen und nach Veranstaltungsende wieder mitzunehmen.

-

4. Kühlschrank

- Einstellung ist auf Stufe „normal“. Bei Veränderungen bitte wieder zurückschalten.

5. Aufräumen

- Kochfelder, Backöfen, Backbleche, Spültröge und Tische sauber reinigen.
- Küchengeräte sauber und in Ordnung zurücklassen.
- Gebrauchte Gegenstände wie Pfannen, Schüsseln etc. gemäss Inventarliste versorgen.
- Tischordnung und Bestuhlung wieder herstellen.
- Die Böden müssen nach der Benützung nass gereinigt werden. Das Reinigungsmaterial und die erforderlichen Reinigungsgeräte sind vorhanden.
- Allfällige Verunreinigungen, die durch die Ansprechperson für die Schulküche oder die Hauswartung entfernt werden müssen, werden in Rechnung gestellt.

6. Schliessen

- Nach dem Ende des Anlasses ist das Licht zu löschen und sind alle Fenster zu schliessen.
- Hauptschalter (Gas und/oder Elektrisch) sind abzuschalten.

Die Gemeinde Wohlen lehnt jegliche Haftung für Ereignisse, welche durch Widerhandlung der Mieterschaft gegen diese Bestimmungen entstehen, ab.

Wohlen, Februar 2022